



Einbürgerungsvoraussetzungen im ordentlichen Einbürgerungsverfahren

Bürgerrechtstreffen vom 23. November 2017 in Landquart

EINBÜRGERUNGSVORAUSSETZUNGEN IM ORDENTLICHEN VERFAHREN

Ausländische Gesuchstellende

- Wohnsitzerfordernisse (Art. 4 KBüG)
- Materielle Voraussetzungen (Art. 5 und 6 KBüG)
 - Integration (Art. 6 KBüG sowie Art. 7 – 15 und Art. 17 KBüV)
 - Vertrautsein mit hiesigen Verhältnissen (Art. 6 KBüV)
 - Rückzahlung Fürsorgegelder (Art. 16 KBüV)

WOHNSITZERFORDERNIS

- Wohnsitzbestätigung für geforderte Wohnsitzdauer von fünf Jahren, mindestens zwei davon unmittelbar vor Gesuchseinreichung, **plus effektiver Lebensmittelpunkt**
- Kontrolle Wohnsitzfristen erfolgt durch AFM, Überprüfung Lebensmittelpunkt durch Bürgergemeinde
- Miteinbezug von minderjährigen Kindern setzt zweijährigen tatsächlichen Aufenthalt voraus (Art. 5 Abs. 1 KBüV)

VERTRAUTSEIN MIT DEN KANTONALEN UND KOMMUNALEN VERHÄLTNISSEN

Art. 6 KBüV

- Allgemeine Grundkenntnisse zur Schweiz, dem Kanton und der Gemeinde: Geographie, Geschichte, Sprachregionen, Sehenswürdigkeiten (lit. a)
- Elementare staatspolitische Kenntnisse: Staatsaufbau Körperschaften, politische Rechte, Grundrechte der Bundesverfassung und Rechtssystem (lit. a)
- Kenntnisse über die gesellschaftlichen Gegebenheiten: Traditionen, Bildungssystem, Sozialversicherungs- und Gesundheitssystem (lit. a)
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben auf lokaler Ebene: Teilnahme an öffentlichen Anlässen und Feiern, Vereinstätigkeit oder anderweitige gemeinnützige Arbeit (lit. b)
- Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern zwecks Vermeidung von Bildung Parallelgesellschaften (lit. c)

VERTRAUTSEIN MIT DEN KANTONALEN UND KOMMUNALEN VERHÄLTNISSEN

"Einbürgerungstest"

- Mündlich und schriftlich denkbar (Art. 26 Abs. 3 KBüV)
- Berücksichtigung des Sprachniveaus (Art. 26 Abs. 3 lit. b KBüV)
- "Faires Verfahren" – Einladung zu Test/Einbürgerungsgespräch enthält Hinweis auf Wissensgebiete und vorbereitende Literatur
- Vorbereitung durch Kurse oder geeignete Hilfsmittel wird durch Bürgergemeinde sichergestellt (Art. 26 Abs. 3 lit. a KBüV)

INTEGRATIONSKRITERIEN

Kriterien gemäss Art. 6 KBüG

- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Fähigkeit, sich in Wort und Schrift in einer Kantonsprache zu verständigen
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sowie geordnete finanzielle Verhältnisse
- Integrationsförderung von Familienmitgliedern

Konkretisierung in KBüV

BEACHTEN DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG

Art. 7 KBüV: Grundsatz

Einbürgerungshindernis, wenn:

- gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet werden (lit. a)
 - strafrechtlicher Leumund (in separaten Bestimmungen geregelt)
 - z.B. fremdenpolizeiliche Vorkommnisse (AFM orientiert Bürgergemeinden)
- wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt werden (lit. b)
 - bei erfolgten Betreibungen oder Steuerausständen greift zusätzlich Art. 15 KBüV
- Gesuchstellende nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen gegen die Menschlichkeit billigen oder für solche werben (lit. c)

BEACHTEN DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG

ART. 8 – 11 KBÜV: STRAFRECHTLICHER LEUMUND

- Beurteilung durch AFM
- Abstellen auf Einträge im Strafregister-Informationssystem VOSTRA
- stark abgestuftes System – vom Bund übernommen
- Kanton strenger bei Beurteilung von straffälligen Minderjährigen als Bund
 - **Bund neu:** Abstellen auf Eintrag in VOSTRA
 - **Kanton bislang:** fünfjährige Sperre bei Verbrechen und dreijährige bei Vergehen
 - **Kanton neu:** wenn nicht in VOSTRA, abstellen auf Sanktion mit Sperre von drei Jahren. Geringere Strafen finden Eingang in Integrationsbeurteilung durch Bürgergemeinde

RESPEKTIERUNG DER WERTE DER BUNDESVERFASSUNG

Art. 12 KBüV

Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich:

- die rechtsstaatlichen Prinzipien, sowie die freiheitliche demokratische Grundordnung der Schweiz (lit. a)
- die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die Meinungsäusserungsfreiheit (lit. b)
- die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch (lit. c)

RESPEKTIERUNG DER WERTE DER BUNDESVERFASSUNG

Beispiele für mangelnden Respekt:

- Ablehnung der demokratischen Grundordnung, der Gleichstellung der Geschlechter
- Mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen und/oder Religionen
- Befürwortung von Handlungen, die gegen die Grundrechte oder -pflichten verstossen (z.B. Zwangsheirat, Fernbleiben bei Schwimmunterricht aus religiösen Gründen)

Beurteilung wie bisher aufgrund:

- Auskünfte von Referenzpersonen, Schulbehörden, KESB
- Einbürgerungsgespräch

SPRACHKENNTNISSE

Art. 13 KBüV

- **Abs. 1:** Mündliche Sprachkompetenz einer Kantonssprache mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 nach GER
- **Abs. 2:** Sprachnachweis gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:
 - eine Kantonssprache als Muttersprache spricht und schreibt (lit. a)
 - während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Kantonssprache besucht hat (lit. b)
 - eine Ausbildung auf Sekundarschule II oder Tertiärstufe in einer Kantonssprache abgeschlossen hat (lit. c)
 - über einen sich auf einen Sprachtest abstützen Nachweis verfügt, der die Sprachkompetenz nach Abs. 1 bescheinigt und vom Staatssekretariat für Migration akzeptiert wird (lit. d)

SPRACHKENNTNISSE

Spezialfall Rätoromanisch

Neu: Beurteilung durch AFM

TEILNAHME AM WIRTSCHAFTSLEBEN ODER AM ERWERB VON BILDUNG

Art. 14 KBüV

Abs. 1 Teilnahme am Wirtschaftsleben

- Kriterium ist erfüllt, wenn Gesuchstellende die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen aktuell und in absehbarer Zeit deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht
- Aktuelle Fürsorgeabhängigkeit schliesst Erfüllung des Kriteriums aus (Art. 14 Abs. 3 KBüV)
- Verschärfung zu Bundeslösung durch „auf absehbare Zeit“

TEILNAHME AM WIRTSCHAFTSLEBEN ODER AM ERWERB VON BILDUNG

Abs. 2: Teilnahme am Erwerb von Bildung

- Teilnahme an Aus- oder Weiterbildung
- Volksschule, Berufsschule, Gymnasien, Fachhochschule, Universität
- Bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs Abstellen auf finanziellen Verhältnisse der Eltern oder des Elternteils, bei welchen minderjährige Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller wohnen (Art. 14 Abs. 3 KBüV)

GEORDNETE FINANZIELLE VERHÄLTNISSE

Art. 15 KBüG

Abs.1 Kriterium insbesondere nicht erfüllt, wenn:

- im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit übermässige Schulden bestehen (lit. a)
- die Betreibungsregisterauszüge der letzten fünf Jahre eine oder mehrere offene Betreibungen oder Verlustscheine enthalten (lit. b)
- die Betreibungsregisterauszüge der letzten fünf Jahre mehrere bezahlte Betreibungen enthalten und das Verhalten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers gleichzeitig als Verstoss gegen die Sicherheit und Ordnung zu verstehen ist (lit. c)
- Steuerausstände bestehen oder in den letzten zwei Jahren vor Gesuchseinreichung Betreibungen wegen Steuerausständen einzuleiten war (lit. d)

GEORDNETE FINANZIELLE VERHÄLTNISSE

Abs. 2 Offene Betreibungen nicht beachtlich, wenn:

- keine Bemühungen vorhanden sind, Rechtsvorschlag zu beseitigen
- keine offensichtliche Uneinbringlichkeit besteht

Abs. 3 Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs: Abstellen auf finanzielle Situation der Eltern oder des Elternteils, wo gewohnt wird – Verschärfung zu heute

FÖRDERUNG DER INTEGRATION DER FAMILIENMITGLIEDER

Art. 17 KBüV

Kriterium erfüllt, wenn Unterstützung

- beim Erwerb von Sprachkompetenzen in einer Kantonsprache (lit. a)
- bei Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung (lit. b)
- bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz, im Kanton Graubünden oder in der Wohngemeinde (lit. c)
- bei anderen Aktivitäten, die zur Integration beitragen (lit. d)

Weigerung der Familienmitglieder führt nicht zu Einbürgerungshindernis

AUSNAHMEN

ART. 20 ABWEICHUNG VON EINBÜRGERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Konkretisierung des Diskriminierungsgrundsatzes und des Verhältnismässigkeitsprinzips
- **Abs. 1:** Angemessene Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Verhältnisse
- **Abs. 2:** Abweichung möglich aufgrund
 - körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung (lit. a)
 - schwerer oder lang andauernder Krankheit (lit. b)
 - eine ausgeprägte Lese-, Lern, oder Schreibschwäche (lit. c)
 - einer unverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit als Folge einer erstmaligen formalen Bildung ab 16 Jahren (lit. d)
 - anderer gewichtiger persönlicher Umständen wie Erwerbsarmut, Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, wenn Einbürgerung ansonsten unangemessen lang verunmöglicht und damit eine besondere Härte einhergeht (lit. e)

EINBÜRGERUNGSVORAUSSETZUNGEN SCHWEIZERINNEN UND SCHWEIZER

Art. 7 KBüG - Grundsatz

- zwei Jahre Wohnsitz in Einbürgerungsgemeinde
- kein massgeblich getrüberter strafrechtlicher Leumund
- Nachkommen der finanziellen Verpflichtungen

Art. 15 KBüV - Konkretisierung Strafrecht

- Abstellen auf privaten Strafregisterauszug
- Eintrag stellt im Grundsatz Einbürgerungshindernis dar. Ausnahmen:
 - Verurteilung wegen Strassenverkehrsdelikten oder fahrlässiger Begehung
 - Strafe nicht höher als Freiheitsstrafe von drei Wochen, Geldstrafe von 21 Tagsätzen oder 84 Stunden gemeinnützige Arbeit
 - Vorsicht bei Verschärfung durch Bürgergemeinde: Kein Einblick in VOSTRA bei Bündnerinnen und Bündnern

EINBÜRGERUNGSVORAUSSETZUNGEN SCHWEIZERINNEN UND SCHWEIZER

Art 16 KBüV – Konkretisierung finanzielle Verpflichtungen

- keine offenen Betreibungen oder Verlustscheine
- keine Steuerausstände (wenn keine Abzahlungsvereinbarungen)
- ACHTUNG: Sozialhilfeabhängigkeit ist kein Einbürgerungshindernis

Geltung der Ausnahmeregelung Art. 20 KBüV